

Gesetzliche Grundlage

Art. 18a des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung und die Zulassung als Strassentransportunternehmung (Personenbeförderungsgesetz) lautet wie folgt:

Strafbare Handlungen gegen Dienstpersonal

Strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch werden von Amtes wegen verfolgt, wenn sie gegen folgende Personen während deren Dienstausübung begangen werden:

- a. Angestellte von Unternehmen mit einer Konzession oder Bewilligung nach Artikel 4;
- b. Personen, die mit Aufgaben betraut sind, die sie an Stelle von Angestellten nach Buchstabe a wahrnehmen.

Strafbare Handlungen gegen das Dienstpersonal werden neu von Amtes wegen verfolgt und sind damit **Offizialdelikte**. Dh. es braucht neu **keinen Strafantrag** mehr.

Die wichtigsten Delikte, die im Strafgesetzbuch als Antragsdelikte umschrieben sind, und als Offizialdelikte verfolgt werden:

Körperverletzungen:

- Einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB)
- Tätlichkeit Art. (126 StGB)

Belästigungen:

- Üble Nachrede (Art. 173 StGB)
- Verleumdung (Art. 174 StGB)
- Beschimpfung (Art. 177 StGB)
- Drohung (Art. 180 StGB)

Achtung: Um ein Delikt von Amtes wegen verfolgen zu können, muss die Strafverfolgungsbehörde davon Kenntnis haben. Dh. es muss wie bisher Meldung gemacht werden. Der Unterschied: der Geschädigte muss keinen Strafantrag unterschreiben.

Empfohlenes Vorgehen

